

Anlage 2

Stellungnahmen der Verwaltung zum Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung für die Jahre 2017-2021

Nr.	Seite	Bezeichnung/Sachverhalt	Zuständig
III	6	Anzahl der Ausschüsse	Team 10
IV.1	8	Örtliche Rechtsprüfung	SG 11
IV.4	10	Inventur- und Bewertungsrichtlinie	SG 11
	19	Überprüfung gesetzter Mahnsperren	SG 11
	23	Differenz Sonderposten Kreiszuwendung	SG 11
	24	Überprüfung Konto 23920000 „Überlassungen“	SG 11
IV.10	31	Umsetzungsquote fortgeschriebener Ansatz	SG 11
V.1	38	Überarbeitung Hundesteuersatzung	SG 11
V.2.2	40	Marktgebührensatzung	SG 22
V.2.4	41	Verwaltungsgebührensatzung	Team 10
V.2.5	41	Benutzungs- und Gebührensatzung Stadtbücherei	Team 12
V.2.6	41	Gebührensatzung Nutzung Mensa	Team 12
V.2.7	42	Gebührensatzung Nutzung Schul- und Sportliegenschaften	Team 12
V.2.8	43	Gebührensatzung Obdachlosen- /Asylbewerberunterbringung	Team 13
V.2.10	44	Sondernutzungsgebührensatzung	SG 22
V.3.2	45	Erschließungsbeitragssatzung	SG 20
VI.4	51	Regelbeurteilungen Beamte	Team 10
VII.3	59	Umsetzung Datenschutzgrundverordnung	SG 11
VII.4	60	Unveränderter Verrechnungssatz Mitarbeiterstunde	FB 2

Nr. III Seite 6 Anzahl der Ausschüsse

Die Einschätzung des Gemeindeprüfungsamtes (GPA) hinsichtlich der positiven Aspekte einer Reduzierung der Anzahl der ständigen Ausschüsse wird seitens der Stadtvertretung nicht geteilt. Es obliegt einzig der kommunalen Selbstverwaltung ihre Arbeitsabläufe eigenverantwortlich festzulegen und an der Effizienz der städtischen Ausschüsse zu arbeiten. Die Selbstverwaltung behält sich vor, nach der Kommunalwahl in politische Beratungen einzutreten, ob eine maßvolle Reduzierung der Ausschüsse opportun erscheint und damit selbstbestimmend ihre Organisationsstrukturen bildet.

Nr. IV.1 Seite 8 Örtliche Rechnungsprüfung

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird der jeweilige Jahresabschluss zur Prüfung und Beschlussempfehlung vorgelegt. In einer umfangreichen Sitzungsvorlage werden alle Bereiche und vorgeschriebenen Anlagen aufgeführt und von der Verwaltung erläutert. Die Verwaltung wird künftig darauf hinweisen, dass der Haupt- und Finanzausschuss der vom GPA angeregten Prüfungspflicht nachkommt.

Nr. IV.4 Seite 10 Inventur- und Bewertungsrichtlinie

Zu den Hinweisen des Gemeindeprüfungsamtes ist anzumerken, dass seit 2009 mit Einführung der doppischen Haushaltsführung eine jährliche Inventur innerhalb der Kontengruppen

07 und 08 durchgeführt wird; die entsprechenden Inventurbelege liegen vor. Diese Inventur basiert aber nicht auf einer entsprechenden Richtlinie. Der Erlass einer Inventur- und Bewertungsrichtlinie wird zeitnah vorbereitet.

Nr. IV.4 Seite 19 Überprüfung gesetzter Mahnsperren

Von der Verwaltung werden in bestimmten Fällen Mahnsperren gesetzt, um die Verfolgung des Anspruches zu unterbinden. Die vom GPA gezogene Liste der Mahnsperren weist in der Summe tatsächlich ca. 950.000 € aus. In dieser Summe sind zwei Gewerbesteuerfälle mit insgesamt ca. 750.000 € (311.208 € im PK 1557 und 443.296 € im PK 10877) enthalten. Die betreffenden Firmen haben aktuell und hatten in den vergangenen Jahren bei der Stadt keine Rückstände. Da die Forderungen immer fristgerecht beglichen wurden, ist das Setzen einer Mahnsperre nicht aufgefallen. In beiden Fällen wurde die Mahnsperre zurückgenommen. Die weiteren Fälle betreffen sowohl die Gewerbesteuer als auch andere Forderungen und werden überprüft.

Nr. IV.4 Seite 23 Differenz Sonderposten Kreiszuwendung

Sonderposten für die Kindertagesstätte Rasselbande

Nach den Zuwendungsbescheiden für den Neubau der Kita Rasselbande beläuft sich die Zuwendung des Kreises auf 1.255.860,00 € und die Zuwendung des Bundes auf 396.000,00 €. Ausweislich des Schreibens des Kreises Plön zum Mittelabruf vom 5.10.2020 beläuft sich die ausgezahlte Kreiszuwendung auf 1.135.275,00 € und die des Landes auf 246.400,00 €. Der Sonderposten mit der Anlagennummer 6465/0 beläuft sich jedoch auf 1.405.860,00 €. Die Differenz zu der belegten Kreiszuwendung beträgt **270.585,00 €**

Nach den Zuwendungsbescheiden für den Neubau der Kita Rasselbande belaufen sich die Zuwendung des Kreises auf 1.255.860,00 € und die Zuwendung des Bundes auf 396.000,00 €. Insgesamt dementsprechend 1.651.860,00 €. Diese Zuweisungen hat die Stadt Preetz auch erhalten und zwar in

2018	120.585,00 €
2019	150.000,00 €
2020	<u>1.381.275,00 €</u>
Insgesamt	1.651.860,00 €

Die empfangenen Zuweisungen wurden in der Anlagenbuchhaltung unter der Anlagennummer 6465 mit 1.405.860,00 € als Kreiszuwendung und unter der Anlagennummer 6466 mit 246.000,00 € als Landeszuweisung erfasst. (insgesamt 1.651.860,00 €)

Die korrekte Darstellung in der Anlagenbuchhaltung wäre eine Kreiszuweisung mit 1.255.860,00 € und eine Zuweisung des Bundes mit 396.000,00 € (insgesamt 1.651.860,00 €).

Die Beträge wurden in der Anlagenbuchhaltung im Haushaltsjahr 2021 umgebucht.

Belegprüfung:**Bei dem Produkt 2110 wurden folgende Baumaßnahmen im Prüfzeitraum durchgeführt:**

Hermann-Ehlers-Schule Schulgebäude: Einbau von Akustikdecken, Elektroinstallationen, Sanierung von Klassenzimmern

Hermann-Ehlers-Schule Turnhalle: energetische Sanierung der Fassaden und des Daches (mit Förderung durch den Bund).

Die Stadt Preetz hat die durchgeführten Arbeiten richtigerweise als investive Auszahlungen eingestuft. Die Durchsicht der Aufwandskonten zu diesem Produkt durch das GPA hat jedoch noch folgende Buchungen ergeben, die einer Überprüfung hinsichtlich der Einordnung investiv/Aufwand bedürfen:

Jahr	AO-Nr.	Betrag	Verwendungszweck
2018	24909	13.481,49 €	Sanierung Flure 1. BA Trockenbau
2019	17429	11.143,99 €	Sanierung, Einbau Akustikdecken
2019	17807	23.817,80 €	Austausch Bodenbeläge Fluren und Klassen
2019	26563	12.085,81 €	Sanierung Flure 2. BA

Bei dem Betrag zur AO-Nr. 17429 handelt es sich um einen Rechnungsbetrag über 18.811,97 €, der im Rahmen einer Belegaufteilung mit 11.143,99 € als Aufwand und 7.667,98 € als Investition verbucht wurde.

Die Buchungen zur AO-Nr. 24909, 17807 und 26563 hätten als Investition und nicht als Aufwand verbucht werden müssen. Eine Korrektur in den betreffenden Haushaltsjahren ist nicht mehr möglich, da diese bereits abgeschlossen sind. Die Berichtigung wurde daher im Haushaltsjahr 2021 vorgenommen (Umbuchung der Beträge mit (minus) Aufwand und (plus) Investition.

Bei dem Produkt 3651 wurden in der städtischen Kindertagesstätte Hufenweg 10 neue Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen.

Hier hat die Stadt Preetz im Jahr 2021 eine Förderung des Landes Schleswig-Holstein (34.900,00 €) erhalten. Das GPA sieht bei der Schaffung von neuen Betreuungsplätzen einen investiven Charakter als gegeben an. Darüber hinaus ist gemäß § 40 Abs. 3 Satz 4 GemHVO auch aufgrund der gewährten Zuwendung der investive Charakter zu bejahen. Folgende Aufwandsbuchungen sind durch die Stadt Preetz zu überprüfen und ggf. umzubuchen:

Jahr	AO-Nr.	Betrag	Verwendungszweck
2020	23171	5.610,10 €	Honorarabschlagsrechnung Umbau OG
2020	25148	2.552,00 €	1. Abschlags-Rg., Malerarbeiten Gruppenraum DG
2020	25313	5.337,16 €	1. Abschlagsrechnung Umbau OG

Die Buchungen zur AO-Nr. 23171, 25148 und 25313 hätten als Investition und nicht als Aufwand verbucht werden müssen. Eine Korrektur in dem betreffenden Haushaltsjahr ist nicht mehr möglich, da dieses bereits abgeschlossen ist. Die Berichtigung wurde daher im Haushaltsjahr 2021 vorgenommen (Umbuchung der Beträge mit (minus) Aufwand und (plus) Investition.

Nr. IV.4 Seite 24 Überprüfung Konto 23920000 „Überlassungen“

Im Konto 23920000 werden Überlassungen / Schenkungen bilanziert. Die Schenkungen wurden bisher auch aufgelöst, weitere aufzulösende Schenkungen sind nicht vorhanden. In diesem Konto werden aber auch 4 geschenkte Grundstücke geführt, die ebenfalls aktiviert wurden und nicht abgeschrieben werden. Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 312,15 € und wird in der Anlagenbuchhaltung unter den Anlagennummern 3250, 3251, 3252 und 3253 geführt.

Nr. IV.10 Seite 31 Umsetzungsquote fortgeschriebener Ansatz

In der Übersicht der Finanzrechnung, in der alle Budgets mit ihren jeweiligen Produkten dargestellt sind, werden die Haushaltsansätze sowie die übertragenen Haushaltsmittel als fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres dargestellt. In der offiziellen Finanzrechnung gem. Muster zu § 46 GemHVO-Doppik wird der fortgeschriebene Ansatz nicht ausgewiesen.

Die Verwaltung wird eine entsprechende Anfrage bzw. Fehlermeldung an den Softwarehersteller C.I.P. richten.

Nr. V.1 Seite 38 Überarbeitung Hundesteuersatzung

Den Empfehlungen des GPA wird entsprochen. Die Verwaltung wird zeitnah eine Neufassung der Hundesteuersatzung erarbeiten.

Nr. V.2.2 Seite 40 Marktgebührensatzung

Im Abschlussbericht wird bemängelt, dass Marktgebühren nach Neufassung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Fassung vom 16.12.2016 nicht ordnungsgemäß nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) turnusgemäß neukalkuliert wurden. Auch sei nach § 5 der Satzung hinsichtlich der Rechtsbehelfsverfahren auf den Magistrat der Stadt Preetz verwiesen, obwohl im Zuge der zweiten Stufe der Reform der Kommunalverfassung bereits am 21.04.1998 die Magistratsverfassung aufgehoben wurde. Insgesamt stelle sich die Frage, ob die Rechtsmittel in der Satzung geregelt werden müssten, weshalb das Gemeindeprüfungsamt die Streichung empfehle.

Die Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts sind begründet. Es ist beabsichtigt, die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren zu überarbeiten und die Gebührenkalkulation gemäß den Vorgaben des KAG turnusgemäß vorzunehmen.

Nr. V.2.4 Seite 41 Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird aktuell überarbeitet. In diesem Zuge werden die Anmerkungen des GPA entsprechend umgesetzt.

Nr. V.2.5 Seite 41 Benutzungs- und Gebührensatzung Stadtbücherei

Es wird eine neue Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei erarbeitet und erlassen. Dabei sollen die Regelungen der bisherigen Satzung hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft und ggfs. angepasst werden. Besonderes Augenmerk soll auf die erforderliche Gebührenkalkulation gelegt werden.

Nr. V.2.6 Seite 41 Gebührensatzung Nutzung Mensa

Die bisherige Gebührenkalkulation wird überprüft bzw. es wird eine neue Gebührenkalkulation erarbeitet. Die Satzung wird darüber hinaus hinsichtlich der vom Prüfungsamt erarbeiteten Stellungnahmen überprüft und ggfs. angepasst.

Nr. V.2.7 Seite 42 Gebührensatzung Nutzung Schul- und Sportliegenschaften

Die Satzung wird hinsichtlich der Stellungnahmen des Prüfungsamtes überprüft und ggfs. aktualisiert und überarbeitet.

Nr. 2.8 Seite 43 Gebührensatzung Obdachlosen- /Asylbewerberunterbringung

Derzeit erfolgt eine Neuberechnung der Benutzungsgebühren unter Berücksichtigung der aktuellen Verbrauchswerte und Kosten.

Eine überarbeitete Form der Gebührenkalkulation erfolgt in Kürze.

Nr. V.2.10 Seite 44 Sondernutzungsgebührensatzung

Das GPA rügt, dass infolge des einstimmigen Beschlusses des Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 17.06.2020 unter TOP 15 sowie in der Folgezeit durch entsprechende Verlängerungsbeschlüsse, die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Preetz, was die Nutzung der öffentlichen Flächen im Innenstadtbereich betrifft, nicht angewendet wurde. Die Maßnahme sollte den ansässigen Gewerbetreibenden anlässlich der seinerzeitigen coronabedingten Auflagen als Unterstützung dienen und insbesondere mehr Flächen im Freien nutzbar machen.

Es ist zu konstatieren, dass das GPA zutreffend darauf hinweist, dass die Stadt mit ihren Organen an das von ihr selbst gesetzte Recht gebunden ist und sich deshalb nicht durch schlichtes Handeln nachträglich hierüber hinwegsetzen kann, weshalb idealerweise eine Aufhebung oder Änderung der Abgabensatzung durch Satzung von der zuständigen Stadtvertretung hätte beschlossen werden sollen.

Es ist daran zu erinnern, dass in der ersten Phase der Coronapandemie eine Ausnahmesituation herrschte, da Verwaltungsmitarbeiter wechselweise aus dem Homeoffice heraus arbeiteten und Sitzungen der städtischen Gremien ausfielen bzw. bis auf das Notwendigste reduziert wurden. Auch ist die Belastung für den städtischen Haushalt überschaubar. Im Jahr 2020 haben Gewerbetreibende von der Gebührenbefreiung in einem Umfang von insgesamt 2.845 € profitiert. Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung des einstimmigen Beschlusses und später der Verlängerungen zu sehen.

Der Vorwurf geht auch in gewisser Hinsicht fehl, da die Verwaltung die Sondernutzungsgebührensatzung im Wortsinne des Beschlusses nicht „ausgesetzt“, also nicht nicht angewendet hat, sondern vielmehr zunächst die Sondernutzungsgebühren festgesetzt, von diesen aber eine Befreiung erteilt hat. Die städtische Gebührensatzung sieht unter § 3 Absatz 2 vor, dass der Bürgermeister auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung gewähren kann, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder (...). Die Belebung der Innenstadt in Zeiten des „Lockdowns“ dürfte durchaus im öffentlichen Interesse gelegen haben, weshalb auch andere Kommunen, so wie Preetz verfahren sind (bspw. ähnlich in Uetersen, wo der Hauptausschuss (und eben auch nicht die Stadtvertretung) am 25.05.2020 beschloss, keine Gebühren zu erheben). Nach Antragsstellung der einzelnen Unternehmen wurde nach dieser Maßgabe für den jeweiligen Einzelfall eine Befreiung von den zuvor festgesetzten Sondernutzungsgebühren erteilt. Die antragstellenden Unternehmen haben dieses Verfahren begrüßt und nach den bekannten Rückmeldungen als Wertschätzung in schwierigen Zeiten empfunden.

Nr. V.3.2 Seite 45 Erschließungsbeitragssatzung

Die Empfehlung des GPA, eine neue Erschließungsbeitragssatzung zu erlassen, damit die Stadt ihrer gesetzlichen Verpflichtung, Erschließungsbeiträge zu erheben, auch nachkommen kann, wird aufgegriffen, auch wenn zuletzt keine beitragspflichtigen Erschließungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Wegen des derzeitigen Arbeitsanfalls der Verwaltung und der Tatsache, dass eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen auch weiterhin nicht unmittelbar bevorsteht, wird der Neuerlass noch zurückgestellt. Die Umsetzung soll im Jahre 2023 vorgenommen, wenn nicht schon vorher erschließungsbeitragsrelevante Sachverhalte einen Neuerlass erfordern sollten.

Nr. VI.4 Seite 51 Regelbeurteilungen Beamte

Bisher wurden die Beamtinnen und Beamten der Stadt Preetz fortwährend anlassbezogen beurteilt (z.B. im Rahmen von Beförderungen oder der Ableistung von Probezeiten). Auch wenn es der Verwaltung in der Vergangenheit stets ohne Regelbeurteilung gelungen ist, das Leistungsniveau ihrer mittlerweile lediglich noch 12 Beamtinnen und Beamten fachgerecht einzuschätzen bzw. weiterzuentwickeln, wird dem Hinweis des GPA gefolgt und ab sofort ein regelmäßiges Beurteilungswesen etabliert.

Zu diesem Thema schließt der Prüfungsbericht mit folgendem Fazit ab:

Die Umsetzung der Neuregelungen der DSGVO ist nur ansatzweise erfolgt. Des Weiteren liegt noch keine vollständige datenschutzkonforme Dokumentation der Datenverarbeitung gemäß den Vorgaben der DSGVO und des LDSG vor. Im Hinblick auf die weitere Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Rechenschafts- und Dokumentationspflicht des Verantwortlichen sowie der Umsetzung der Betroffenenrechte (vgl. Art. 5, 13, 24 und 30 DSGVO), sollte dem Thema Datenschutz und Datensicherheit dringend die entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Insbesondere muss kurzfristig in Angriff genommen werden:

- Festlegung des Aufgabenbereichs des bDSB,
- Umsetzung der Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO (fachliche Datenschutzhinweise),
- Erstellung eines IT- und Sicherheitskonzepts,
- Definition eines Prozesses zur Umsetzung der Betroffenenrechte,
- Anpassung und Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO,
- Umsetzung der Dokumentationspflicht nach Art. 5 DSGVO.

Die Erstellung eines IT- und Sicherheitskonzeptes wird zeitnah vorbereitet. Mit der Einführung der DSGVO haben sich die Aufgaben des Datenschutzes und der Datensicherheit geändert; die Verwaltung wird organisatorisch und personell den Datenschutz neu aufstellen und den Anmerkungen des GPA Rechnung tragen.

Das GPA bemängelt, dass der Verrechnungssatz pro geleisteter Mitarbeiterstunde in Höhe von 31 € seit mindestens dem Jahr 2007 beim Kommunalbetrieb Anwendung findet und daher anzupassen sei. Ähnliches gelte für Fahrzeuge und Maschinen. Die Anpassung war seitens der Verwaltung ohnehin beabsichtigt. In seiner Sitzung am 14.09.2022 berät der Ausschuss für Hoch- und Tiefbau daher bereits über die Anpassung der Stundenverrechnungssätze zum 01.01.2023 (vgl. VO 2022/94). Die geänderten Stundenverrechnungssätze finden demgemäß bei der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2023 Berücksichtigung.